Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 7. Oktober 2010 — Accenture Global Services/HABM — Silver Creek Properties (acsensa)

(Rechtssache T-244/09)

„Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke acsensa — Ältere Gemeinschafts und nationale Wort- und Bildmarken ACCENTURE und accenture — Relatives Eintragungshindernis — Keine Verwechslungsgefahr — Keine Ähnlichkeit der Zeichen — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009) — Begründungspflicht — Art. 73 der Verordnung Nr. 40/94 (jetzt Art. 75 der Verordnung Nr. 207/2009)“

Gemeinschaftsmarke — Definition und Erwerb der Gemeinschaftsmarke — Relative Eintragungshindernisse — Widerspruch des Inhabers einer für identische oder ähnliche Waren oder Dienstleistungen eingetragenen identischen oder ähnlichen älteren Marke — Gefahr der Verwechslung mit der älteren Marke (Verordnung Nr. 40/94 des Rates, Art. 8 Abs. 1 Buchst. b) (vgl. Randnrn. 19, 26)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 20. März 2009 (Sache R 802/2008-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Accenture Global Services GmbH und der Silver Creek Properties SA

Angaben zur Rechtssache

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke:	Silver Creek Properties SA
Betroffene Gemeinschaftsmarke:	Bildmarke acsensa für Waren und Dienstleistungen der Klassen 9, 35, 36, 38, 33, 41 und 42.
Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts:	Accenture Global Services GmbH
Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht:	Eingetragene deutsche Wortmarke ACCENTURE für Waren und Dienstleistungen der Klassen 9, 16, 35, 36, 37, 41 und 42; deutsche eingetragene Bildmarke accenture für Waren und Dienstleistungen der Klassen 9, 16, 35, 36, 37, 41 und 42; eingetragene Gemeinschaftswortmarke ACCENTURE für Waren und Dienstleistungen der Klassen 9, 16, 35, 36, 37, 41 und 42; eingetragene Gemeinschaftsbildmarke accenture für Waren und Dienstleistungen der Klassen 9, 16, 35, 36, 37, 41 und 42
Entscheidung der Widerspruchsabteilung:	Zurückweisung des Widerspruchs insgesamt
Entscheidung der Beschwerdekammer:	Zurückweisung der Beschwerde

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Accenture Global Services GmbH trägt die Kosten.